

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 736/70 DER KOMMISSION

vom 23. April 1970

## zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 <sup>(2)</sup>, und insbeson-  
dere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz  
erster Satz, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG be-  
stimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierun-  
gen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in  
Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse  
und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemein-  
schaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr aus-  
geglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG  
des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln  
für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr  
von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung  
der Erstattungsbeträge <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung Nr. 1019/67/EWG <sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen  
festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage  
und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfüg-  
barkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in  
der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis  
und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach  
dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den  
Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natür-  
liche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der  
Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wich-  
tig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen  
Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermei-  
dung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rech-  
nung zu tragen.Die Verordnung Nr. 669/67/EWG <sup>(5)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 <sup>(6)</sup>, hat die  
Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis ent-  
halten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr  
festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Ver-  
minderung bestimmt, der auf die Erstattung ange-Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1970

wandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthal-  
tene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3  
die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der  
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen  
Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unter-  
teilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß  
ihrer Bestimmung notwendig machen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom  
11. August 1969 <sup>(7)</sup> hat eine Reihe konjunkturpoli-  
tischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirt-  
schaft festgelegt, die infolge der Abwertung des  
französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel  
7 dieser Verordnung muß, wenn französische Markt-  
preise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in  
Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt  
werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere  
auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruch-  
reis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt  
führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe  
der im Anhang genannten Beträge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Arti-  
kel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der  
Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse  
im ursprünglichen Zustand werden im Anhang zu  
dieser Verordnung festgesetzt.(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten  
und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird  
eine Erstattung nicht festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. April 1970 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. April 1970 zur Festsetzung der Erstattungen  
bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen  <i>(RE / 100 kg.)</i>
10.06	<p>Reis :</p> <p>A. in der Strohülse oder als nur enthülste Körner :</p> <p>(I) . . . .</p> <p>(II) Reis als nur enthülste Körner :</p> <p>(a) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen</p> <p>(b) anderer</p> <p>B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :</p> <p>(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :</p> <p>(a) Reis, halb geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Jugoslawien</p> <p>— für Ausfuhren nach den Zonen IV und V</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>(b) Reis, ganz geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Jugoslawien</p> <p>— für Ausfuhren nach den Zonen IV und V</p> <p>— für Ausfuhren nach den Komoren-Inseln</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>(II) anderer :</p> <p>(a) Reis, halb geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich</p> <p>— für Ausfuhren nach den Zonen I, II, IV und V</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>(b) Reis, ganz geschliffen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich</p> <p>— für Ausfuhren nach den Zonen I, II, IV und V</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern</p> <p>C. Bruchreis</p>	<p>4,597</p> <p>4,712</p> <p>5,176</p> <p>8,233</p> <p>7,418</p> <p>5,512</p> <p>8,768</p> <p>13,970</p> <p>7,900</p> <p>5,701</p> <p>9,795</p> <p>10,410</p> <p>10,266</p> <p>6,112</p> <p>10,500</p> <p>11,160</p> <p>11,000</p> <p>3,000</p>

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

NB : Gemäß Verordnung Nr. 669/67/EWG (ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967) sind die Zonen diejenigen, die im Anhang A der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt sind.